



### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2025 Nr. 10 Veröffentlichungsdatum: 28.01.2025

Seite: 233

# Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von NRW.SeedBridge auf die NRW.BANK (NRW.SeedBridge-Aufgabenübertragungsverordnung – SeedBridge-AÜVO)

764

#### Verordnung

zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von NRW.SeedBridge auf die NRW.BANK (NRW.SeedBridge-Aufgabenübertragungsverordnung – SeedBridge-AÜVO)

Vom 28. Januar 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie im Einvernehmen mit der NRW.BANK und dem Ministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags:

#### § 1 Aufgabenübertragung

(1) Der NRW.BANK wird im Rahmen des Programms NRW.SeedBridge die Vergabe von nicht besicherten Wandeldarlehen im Direktgeschäft unter der Verwendung von revolvierten EFRE-Mitteln zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen.

(2) Die Einzelheiten der Übertragung der Aufgaben und Geschäfte auf die NRW.BANK werden soweit erforderlich mittels öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt.

## § 2 Ausschließlichkeit

Mit der Wahrnehmung der in § 1 aufgeführten Aufgaben und Geschäfte darf die Landesverwaltung Dritte nicht beauftragen. Die NRW.BANK darf sich bei der Erfüllung der Aufgaben und Geschäfte nach § 1 geeigneter Dritter bedienen.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2034 außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 2025

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubaur

GV. NRW. 2025 S. 233